

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
Mein Schreiben vom

Durchwahl

Datum

## Abmarkungspflicht

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_ ,

durch gerichtliche Entscheidung / gerichtlichen Vergleich\*) des \_\_\_\_\_  
wurde die \_\_\_\_\_ Grenze des Flurstücks\*) \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Gemarkung  
\_\_\_\_\_ (Gemeinde, Lagebezeichnung) \_\_\_\_\_  
bestimmt.

Gemäß § 15 Absätze 1 und 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166) , geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) sind Sie als Eigentümerin / Eigentümer\*) verpflichtet, die Katasterbehörde oder eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur des Landes Brandenburg mit der Abmarkung des Grenzpunktes / der Grenzpunkte\*) dieser Grenze zu beauftragen. Eine Liste der im Land Brandenburg tätigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen oder Vermessungsingenieure ist zu Ihrer Verwendung beigelegt\*).

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Abmarkung von Amts wegen auf Ihre Kosten erfolgt, wenn Sie der Katasterbehörde die Veranlassung der notwendigen Vermessungsarbeiten nicht bis zum \_\_\_\_\_ nachgewiesen haben. Über den Vermessungstermin erhalten Sie dann eine weitere Nachricht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefon-Nr.:  
zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag\*)

Anlage  
Auszug aus dem BbgVermG

\*) Nichtzutreffendes streichen

Zu Ihrer Information:

## Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz

### § 15 Abmarkung

(1) Grenzpunkte einer festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenze sind in der Örtlichkeit dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen. Die Grenzzeichen sind zu widmen (Abmarkung). Die Abmarkung ist zu dokumentieren. Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn sie aufgrund vorhandener Grenzeinrichtungen nicht erforderlich oder wegen der Art oder Nutzung des Grundstücks nicht zweckmäßig ist. Die Abmarkung hat zu unterbleiben, wenn die Beteiligten dies beantragen und Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen.

(2) Das öffentliche Interesse an der Abmarkung einer Grenze, die durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt wurde, ist regelmäßig gegeben. Die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sind in diesem Fall verpflichtet, die Abmarkung von der nach § 26 zuständigen Stelle auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Wird die Veranlassung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Katasterbehörde nicht nachgewiesen, erfolgt die Abmarkung von Amts wegen auf Kosten der betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer.

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
Mein Schreiben vom

Durchwahl

Datum

## Mitteilung über einen Vermessungstermin Amtsverfahren zur Abmarkung von Grenzpunkten

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_ ,

mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ hatte ich / die Katasterbehörde\*) Sie auf Ihre Pflichten zur Abmarkung der durch gerichtliche Entscheidung / gerichtlichen Vergleich\*) bestimmten Grenze des Flurstücks\*) \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Gemarkung \_\_\_\_\_ ( Gemeinde, Lagebezeichnung) \_\_\_\_\_ hingewiesen und Sie gebeten, die notwendigen Vermessungsarbeiten zu veranlassen.

Sie haben mir / der Katasterbehörde\*) bis heute die Veranlassung der notwendigen Vermessungsarbeiten nicht nachgewiesen. Die Abmarkung erfolgt deshalb halb von Amts wegen auf Ihre Kosten. Die Katasterbehörde hat mich mit den Vermessungsarbeiten beauftragt\*). Deshalb werde ich entsprechend der gesetzlichen Regelung am \_\_\_\_\_, dem \_\_\_\_\_ um/ab\*) \_\_\_\_\_ Uhr die Abmarkung vornehmen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Personen, welche die Vermessungsarbeiten durchführen, gemäß § 18 Absatz 1 BbgVermG berechtigt sind, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren. Ich bitte Sie, das Grundstück zur Erleichterung der Vermessungsarbeiten zugänglich zu halten.

Ich bitte um Mitteilung über Personen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens Ihrer Kenntnis nach berührt sein könnten und die deshalb zum Verfahren hinzuzuziehen wären. Betroffen könnten zum Beispiel Grundstückserwerber, Auflassungsvormerkungsberechtigte oder andere dinglich Berechtigte sein.

Kosten, die Ihnen durch die Wahrnehmung des Vermessungstermins entstehen, können leider nicht erstattet werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag\*)

Anlage  
Auszug aus dem BbgVermG

\*) Nichtzutreffendes streichen

Zu Ihrer Information:

## Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz

### § 18

#### Betreten und Befahren von Grundstücken

(1) Personen, die Arbeiten zur Erfassung von Geobasisdaten durchführen, sind berechtigt, bei der Durchführung dieser Arbeiten Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren. Sie können Personen, die an der Grenzfeststellung, dem Grenzzeugnis oder der Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden. Für das Betreten des nicht bebauten, eingefriedeten Wohnbereichs ist die Einwilligung nicht erforderlich; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

### § 25

#### Entschädigung

(1) Entsteht durch das Betreten oder Befahren eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage oder durch andere Maßnahmen ein Schaden, so ist dafür angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht. Entschädigungspflichtig ist, wer die Maßnahmen veranlasst hat. Mehrere Entschädigungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, in dem die geschädigte Person von dem Schaden und von der entschädigungspflichtigen Person Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Entstehen des Schadens. Die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen